

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Ebit GmbH eBusiness & IT Entwicklungs GmbH, nachfolgend mit **Ebit GmbH** bezeichnet. (Stand 1. Juli 2003)

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von Ebit GmbH schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Dieses und alle Folgegeschäfte mit dem Auftraggeber unterliegen spätestens ab Ausführung des Auftrages ausschließlich unseren Geschäftsbedingungen. Abweichende Individualabreden bedürfen der Schriftform und gelten nur für das jeweilige Rechtsgeschäft, ausdrücklich nicht jedoch für Folgegeschäfte. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2. Leistung

2.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Global- und Detailanalysen
- Erstellung von Individualprogrammen
- Lieferung von Bibliotheks-(Standard-) Programmen
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Telefonische Beratung
- Programmwartung
- Erstellung von Programmträgern
- Webhosting
- Sonstige Dienstleistungen

2.2. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxismgerechte Textdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdateien beim Auftraggeber.

2.3. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die Ebit GmbH gegen Kostenberechnung aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen.

2.4. Änderungswünsche sind nur gültig, wenn sie von Ebit GmbH ausdrücklich angenommen wurden und können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

2.5. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen einer Programmabnahme spätestens 14 Tage ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der von Ebit GmbH akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert der Ebit GmbH zu melden, die um schnellstmögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Aufnahme erforderlich.

2.6. Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-) Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

2.7. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, ist Ebit GmbH verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann Ebit GmbH die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist Ebit GmbH berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit der Ebit GmbH angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

3. Schulung, Beratung

Sowohl die Schulung als auch die Beratung durch Ebit GmbH zur Bedienung der gelieferten Programme gehören nicht zum Leistungsumfang. Diese Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet.

4. Preise, Steuern und Gebühren

4.1. Alle Preise verstehen sich in EURO ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle der Ebit GmbH.

4.2. Bei Bibliotheks-(Standard-)Programmen gelten, sofern nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung,

grammierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet.

4.3. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit. Die Kosten von Programmträgern (z.B. Magnetbänder, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Liefertermin, Gefahrenübergang

5.1. Lieferfristen sind nur als Zirka-Fristen und nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung verbindlich, stehen aber unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Übergabe der Unterlagen vom Auftraggeber (insbesondere der von ihm akzeptierten Leistungsbeschreibung laut Punkt 2.3.) und beginnen erst nach Klärung aller Ausführungsdetails. Die Lieferfristen sind nur dann einzuhalten, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungsverpflichtungen im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

Lieferverzögerungen (und Kostenerhöhungen), die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von Ebit GmbH nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug führen.

5.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist Ebit GmbH zu Teillieferungen berechtigt. Bei mehreren Leistungen gilt jede Lieferung als gesondertes Geschäft und ist über die Teillieferung erfolgte Rechnung sofort nach Erhalt zahlbar.

5.3. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Eine Versicherung erfolgt nur auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers.

5.4. Für allfällige Verspätungsschäden des Auftraggebers (z.B. Ersatz der Stehzeiten) haftet Ebit GmbH nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

5.5. Der Auftraggeber hat individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen grundsätzlich sofort nach Lieferung oder nach Absprache spätestens 14 Tage nach Lieferung abzunehmen. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme in Verzug, ist Ebit GmbH nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Programmabnahme wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald das Programm die Geschäftsstelle verlässt oder die Programmabnahme nicht binnen 14 Tagen erfolgt.

5.6. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Fall höherer Gewalt und allen sonst von Ebit GmbH nicht zu vertretenden Hindernissen, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind.

6. Zahlung

6.1. Die von Ebit GmbH gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

6.2. Bei Zahlungsverzug oder Konkurs- bzw. Ausgleichsverfahren, Zahlungseinstellung oder Verschlechterung der Wirtschaftslage von Auftraggebern kann Ebit GmbH alle noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig stellen, noch nicht übergebene Programmträger oder Dokumentationen zurückbehalten, sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen Ebit GmbH auch dann zu, wenn der Kunde trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.

6.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch Ebit GmbH. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt Ebit GmbH, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist Ebit GmbH berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen.

6.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

6.5. Bis zur vollständigen Bezahlung des vom Auftraggeber zu leistenden Entgelts einschließlich Nebengebühren behält Ebit GmbH das (geistige) Eigentum an den gelieferten Programmträgern, den Programmen selbst und Dokumentationen vor.

Leistet der Kunde bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug nach Mahnung, nicht sofort Barzahlung, hat er die Programme, Programmträger bzw. Dokumentationen sowie Kopien dieser Programme und Dokumentationen der Ebit GmbH einredelos herauszugeben. Eine Be- oder Weiterverarbeitung erfolgt für die Ebit GmbH. Ebit GmbH erwirbt hieran Eigentumsrechte in Höhe des bei der Be- oder Weiterverarbeitung entstehenden Marktwertes der Vorbehaltsgegenstände.

7. Urheberrecht und Nutzung

7.1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen Ebit GmbH bzw. deren Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die

gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte der Ebit GmbH zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

7.2. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

7.3. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt Ebit GmbH dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

8. Rücktrittsrecht

8.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln der Ebit GmbH ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

8.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit der Ebit GmbH liegen, entbinden Ebit GmbH von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihr eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

8.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Ebit GmbH möglich. Ist Ebit GmbH mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

9. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

9.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 4 Monate. Sichtbare Mängel sind jedenfalls sofort bei der Programmübernahme (bei Individualsoftware schriftlich im Annahmeprotokoll) geltend zu machen; nicht sofort erkennbare Mängel sind innerhalb von 4 Wochen schriftlich geltend zu ma-

chen.

Ebit GmbH übernimmt keine Haftung für die Eignung der Programme und Dokumentationen für den vom Auftraggeber beabsichtigten Zweck, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich von Ebit GmbH zugesichert wurde.

Sollte die Mängelbehebung möglich sein, wird diese in angemessener Frist von Ebit GmbH durchgeführt, wobei der Auftraggeber alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat.

Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung der Ebit GmbH zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

9.2. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von Ebit GmbH zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos von Ebit GmbH durchgeführt.

9.3. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von Ebit GmbH gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe von Ebit GmbH selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

9.4. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber gegen Punkt 9.1. seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nachkommt. Mängel, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Voraussetzungen bzw. auf Transportschäden zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung nicht umfasst. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten Veränderungen an der gelieferten Software vorgenommen, so erlischt der Gewährleistungsanspruch. Ist die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme Gegenstand des Auftrages, lebt die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm dadurch nicht wieder auf.

10. Haftung

Ebit GmbH haftet für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm übergebene Betriebsanleitung samt Sicherungsbedienungen genauestens zu beachten, dies gilt auch für weitere Schulungen und Erklärungen durch Ebit GmbH.

11. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstößende Vertragspartner ist verpflichtet,

pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

12. Datenschutz, Geheimhaltung

Ebit GmbH verpflichtet ihre Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (DSG), insbesondere Datensicherheit und Datengeheimnis, einzuhalten.

13. Zusätzliche Bestimmungen für ASP, Web- und Mailhosting

13.1 Ebit GmbH ergreift alle technisch möglichen Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Kundendaten zu schützen. Ebit GmbH haftet jedoch nicht, wenn Dritte auf rechtswidrige Art und Weise diese Daten in ihre Verfügungsgewalt bringen und sie weiterverwenden. Die Geltendmachung von Schäden des Auftraggebers oder Dritter gegenüber Ebit GmbH aus einem derartigen Zusammenhang wird ausgeschlossen.

13.2 Ebit GmbH betreibt die angebotenen Dienste mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Ebit GmbH übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen jederzeit hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

13.3 Ebit GmbH haftet auch nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch Dienste von Ebit GmbH zugänglich sind. Jeder Auftraggeber der Ebit GmbH verpflichtet sich, bei der Nutzung der von Ebit GmbH angebotenen Dienste die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten. Ebit GmbH behält sich ihren Auftraggebern gegenüber vor, den Transport von Daten oder Diensten, die Gesetzen, internationalen Konventionen oder den guten Sitten widersprechen, zu unterbinden, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

13.4 Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Vorschriften des Pornografiegesetzes, des Verbotsgesetzes und die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches, wonach die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber jedermann die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen.

13.5 Ebit GmbH geht bei Aufstellung, Betrieb und Überprüfung von Firewalls mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem Stand der Technik vor, weist jedoch darauf hin, dass absolute Sicherheit (100 %) von Firewall-Systemen nicht gewährleistet werden kann. Eine Haftung von Ebit GmbH aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für Nachteile, die dadurch entstehen, dass das beim Auftraggeber installierte, betriebene oder über-

prüfte Firewall-System umgangen oder außer Funktion gesetzt wird, ist deshalb ausgeschlossen.

13.6 Ebit GmbH ist berechtigt, vom Vertrag (auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung) zurückzutreten, wenn der Auftraggeber am Ebit GmbH-Server einen im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Speicherplatz überproportionalen Datentransfer aufweist oder der Auftraggeber gegen die „Netiquette“ und die allgemein akzeptierten Standards der Netzbenutzung verstößt, wie auch durch ungebetenes Werben per E-Mail und Spamming (massenhaftes Direct-Mailing via E-Mail). Sollten Beschwerden an Ebit GmbH über den Auftraggeber wegen Nichteinhaltung der Netiquette herangetragen werden, so ist Ebit GmbH berechtigt, vom Auftraggeber den Ersatz des durch die Bearbeitung der Beschwerde verursachten Schadens (Personal- und Sachaufwand) zu verlangen.

13.7 Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses aus welchem Grund auch immer Ebit GmbH zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. Ebit GmbH ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers. Aus der Löschung kann der Vertragspartner keinerlei Ansprüche der Ebit GmbH gegenüber ableiten.

14. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

15. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für die Leistung von Ebit GmbH ist Linz. Erfüllungsort für die Zahlung ist das Konto 54097920000 bei der Volksbank Linz-Mühlviertel Linz (BLZ 43210).

Für Streitigkeiten aus dem Verkehr mit Auftraggebern gilt ausschließlich das sachlich zuständige Gericht Linz als vereinbart. Ebit GmbH ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

Auf den gegenständlichen Vertrag kommt österreichisches materielles Recht zur Anwendung. Gemäß Art 6 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrechtsübereinkommen) wird das selbe ausgeschlossen.